

Satzung

über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen

Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2012

Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 31

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (Bayerische Rechtssammlung 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1988 (GVBl Seite 17), folgende Satzung über die Benützung des städtischen Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 in Nördlingen und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen.

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

- 1) Die Große Kreisstadt Nördlingen betreibt und unterhält das Hallenschwimmbad an der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und das Freibad an der Marienhöhe in Nördlingen als öffentliche Einrichtungen, die zur Gesundheitsvorsorge, Erholung und Entspannung der Allgemeinheit und den in dieser Satzung aufgeführten Zwecken dienen soll.
- 2) Durch den Betrieb erstrebt die Stadt keinen Gewinn. Sie verfolgt bei dem Betrieb lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens gefördert werden soll.
- 3) Entstehende Fehlbeträge werden durch die Stadt gedeckt.
- 4) Sollte sich ein Überschuss ergeben, so ist dieser für den laufenden Unterhalt und den Ausbau der Bäder und seiner Einrichtungen zu verwenden.

§ 2

Öffnungszeiten

- 1) Die Stadt bestimmt die Öffnungszeiten.
- 2) Die Öffnungszeiten werden in der Tagespresse und durch Anschlag in den Bädern bekannt gegeben.
- 3) Bei Überfüllung können die Bäder zeitweise für die Besucher gesperrt werden.
- 4) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

§ 3**Benützungsberechtigung**

- 1) Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die zweckentsprechende Benützung der Bäder und seiner Einrichtungen, vorbehaltlich Abs. 2 und 3, jedermann zu.
- 2) Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - (a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - (b) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetz IfSG vom 20. Juli 2000 (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden oder Hausausschlägen leiden,
 - (c) Personen, die Tiere mit sich führen.
- 3) Kindern bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Person gestattet, die die Aufsichtspflicht und Haftung für die Kinder übernimmt. Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen haben sich – soweit erforderlich – der Unterstützung durch eine Begleitperson zu bedienen. Begleitpersonen von Behinderten haben unter der Voraussetzung freien Zutritt zu den Bädern, dass ein entsprechender Eintrag im Behindertenausweis vermerkt ist.
- 4) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Badegäste ohne gültige Eintrittskarte werden des Bades verwiesen. Zudem wird eine erhöhte Eintrittsgebühr fällig.

§ 4**Eintrittskarten, Anerkennung Badeordnung**

- 1) Der Badegast erhält gegen Zahlung der jeweiligen Tarife eine Eintrittskarte. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.
- 2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind personenbezogene Karten. Für personenbezogene Karten wird eine Pfandgebühr fällig. Bei Nachweis des Verlustes wird gegen Zahlung einer erneuten Pfandgebühr eine neue Saisonkarte ausgestellt. Die Verlustkarte wird gesperrt.
- 3) Bei Missbrauch der Saisonkarten werden diese für vier Wochen gesperrt.
- 4) Bei fahrlässiger Beschädigung der Karte wird die Ersatzkarte mit einer Gebühr berechnet.
- 5) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich und wird mit dem Lösen der Eintrittskarte anerkannt.
- 6) Die Eintrittsgebühren sind in den gesonderten Gebührensatzungen geregelt.

- 7) Die Informationen zur Saisonkarte sind zu beachten. Diese gelten als Sondervorschriften nach § 14.

§ 5

Aufbewahrung der Kleidung

- 1) Der Badegast kann, soweit vorhanden und ausreichend, einen Schrank zur Kleider- und Wert-sachenaufbewahrung benutzen. Die Schränke sind abends zu leeren. Das Personal ist berechtigt, nicht geleerte Schränke nach Badeschluss zu öffnen.
- 2) Für in Verlust geratende Schlüssel und Ähnliches ist eine Entschädigung zu entrichten. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

§ 6

Besondere Bestimmungen für das Hallenbad

- 1) Die Badegäste haben sich in den getrennt für männlichen und weiblichen Geschlechts vorhandenen Kabinen oder sonst hierzu bestimmten Räumlichkeiten umzuziehen.
- 2) Die Schwimmhalle darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Die Duschen sind nach Gebrauch zu schließen, unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 3) Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 4) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Ob eine Badekleidung den üblichen Anforderungen entspricht, entscheidet der zuständige Schwimmmeister. Badegäste, deren Badekleidung zu Beanstandungen Anlass gibt, werden aus dem Bad verwiesen. Im Schwimmbecken darf die Badekleidung weder ausgewaschen noch ausgewunden werden. Hierfür sind die vorgesehenen Handwaschbecken zu benutzen.
- 5) Ballspiele bedürfen der besonderen Zustimmung.
- 6) Die Benutzung von Badeschuhen, Schwimmpaddel, Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchel etc. bedarf besonderer Zustimmung. Die Verwendung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 7) Das Abhalten von Sportveranstaltungen ist untersagt. Ausnahmen hiervon gelten nur bei Veranstaltungen, die die Stadtverwaltung genehmigt.
- 8) Lärmen, Singen und das Betreiben von Musikwiedergabegeräten etc. ist untersagt.
- 9) Das Rauchen in sämtlichen Räumen ist untersagt.

- 10) Das Befahren des Eingangsbereiches mit Inline-Skatern, Rollbrettern etc. ist untersagt.
- 11) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die freie Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Freibad

- 1) Bewegungsspiele und Sport sind auch ohne Bälle und Geräte – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben.
- 2) Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist und
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt
- 3) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- 4) Das Betreiben von Musikwiedergabegeräten etc. in störender Lautstärke wird nicht gestattet.
- 5) Die Benutzung der Rutschen geschieht auf eigene Gefahr. Den Hinweisschildern sowie insbesondere den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten.
- 6) Die Verwendung von Schwimmhilfen ist im Schwimmer- und Sprungbecken nicht gestattet.
- 7) Im Nichtschwimmerbereich gilt ein generelles Kopfsprungverbot.
- 8) Das Rauchen ist nur außerhalb des Eingangs-, Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 9) Im Übrigen gelten § 6 Abs. 2, 4 - 7, 9 - 11 sinngemäß.

§ 8

Sonstiges Verhalten in den Bädern

- 1) Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zuwiderläuft.
- 2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Badegäste durch sportliche Übungen oder Spiele zu belästigen,
 - b) Badegäste in die Schwimmbecken zu stoßen,
 - c) Abfälle in den Baderäumlichkeiten wegzuwerfen,
 - d) das Springen von den seitlichen Beckenrändern,

- e) die Badeeinrichtungen oder das Badewasser zu verunreinigen,
 - f) Essen und Trinken in der Schwimmhalle des Hallenbades.
- 3) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens bzw. das Nichtschwimmerbecken benutzen.
 - 4) Beim Baden von zugelassenen Schulklassen und Vereinen ist von den übrigen Badegästen der Teil des Schwimmbeckens zu benutzen, der vom Badepersonal gesondert bereitgestellt wird.
 - 5) Im Übrigen ist den Anweisungen des Badepersonals Folge zu leisten.

§ 9

Benützung der Badeeinrichtungen

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Papier, Tuben, Seifenreste und sonstiger Müll sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen.
- 2) Findet ein Badegast Räumlichkeiten verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen.

§ 10

Benützung der Badeanlagen durch wassersporttreibende Vereine

- 1) Schwimmvereine können mit Genehmigung der Stadt einen Teil der Badeanlagen zu Übungszwecken unter folgenden Bedingungen benutzen:
 - (a) Zu den Übungsstunden dürfen nur aktive Mitglieder des Vereins zugelassen werden.
 - (b) Die Bestimmungen der Badeordnung sind einzuhalten, soweit sie nicht den sportlichen Zwecken der Übungsstunde zuwiderlaufen.
 - (c) Die Vereine sind verpflichtet, Übungsleiter dem diensttuenden Schwimmmeister zu benennen. Die Übungsleiter haben das Badepersonal bei der Durchführung der Badeordnung zu unterstützen.
 - (d) In den Übungsstunden trägt der Verein für seine Mitglieder die volle Verantwortung. Er haftet insbesondere für Sachbeschädigungen und Unfälle aller Art als Gesamtschuldner mit dem Haftpflichtigen.
 - (e) Die Benützung der Geräte ist gestattet. Sie werden durch den Schwimmmeister ausgegeben, an den sie auch zurückzugeben sind.
 - (f) Bei wiederholter Teilnahme von Nichtmitgliedern an Übungsstunden kann die Erlaubnis zur Benützung der Schwimmhalle entzogen werden. Dasselbe gilt, wenn der Verein trotz Verwarnungen gegen die Bestimmungen der Badeordnung verstößt.

- 2) Für die Benützung der Bäder durch Wassersportvereine sind die von der Stadt festgesetzten Gebühren zu entrichten.

§ 11

Fundsachen

Gefundene Gegenstände sind an den Kassen abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12

Haftung

- 1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt nicht.
- 2) Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.
- 3) Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtungen eingebrachten Sachen, wird nicht gehaftet.
- 4) Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an der hierfür bestimmten Stelle hinterlegt sind. Die Einrichtungen zur Ablage oder Hinterlegung dürfen grundsätzlich nur für Gegenstände im Wert bis zu 100 Euro benutzt werden. Die Stadt haftet für Kleidung, Geld und Wertsachen nur bis zu diesem Betrag, soweit Abs. 2 zutrifft.
- 5) Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen schriftlich geltend gemacht werden.

§ 13

Aufsicht

- 1) Die Bediensteten der Bäder sorgen für die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Bädern und achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden.
- 2) Dem Schwimmmeister und dem von der Stadt bestellten Aufsichtspersonal steht die Ausübung des Hausrechts in den Bädern zu. Sie können Badegäste aus den Bädern verweisen, wenn sie
 - (a) die Ruhe, Ordnung und Sicherheit gefährden oder stören,
 - (b) andere Badegäste belästigen,
 - (c) die Badeeinrichtungen beschädigen oder verunreinigen,

- (d) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.
- 3) Personen, die aus den Bädern verwiesen worden sind, kann der Zutritt zu den Bädern vorübergehend oder dauernd untersagt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesen Fällen nicht zurückbezahlt.

§ 14

Sondervorschriften

Die Stadt kann für die Bäder noch besondere Vorschriften erlassen, die durch Anschlag in den Bädern bekannt gemacht werden. Im Übrigen gilt ergänzend zu der vorliegenden Nutzungssatzung die Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. und des Bundesverbandes öffentliche Bäder e.V. in der Fassung vom Mai 1994.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3, 6, 7, 8, 9, 10, 13 und 14 können gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Nördlingen in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Straße 5 in Nördlingen (Stadtratsbeschluss vom 17.11.1988, Bekanntmachung vom 07.02.1989) und die Satzung über die Benützung des Schwimmbades der Großen Kreisstadt Nördlingen, Freibad an der Marienhöhe (Stadtratsbeschluss vom 22.04.1976, Bekanntmachung vom 29.05.1976), die Änderungssatzungen vom 07.09.2001 sowie die Satzung über die Benützung des Hallenschwimmbades in der Gerhart-Hauptmann-Str. 5 und des Freibades an der Marienhöhe der Großen Kreisstadt Nördlingen v. 08.07.2004 (Bekanntmachung v. 23.07.2004) außer Kraft.

Große Kreisstadt Nördlingen
Nördlingen, den 26.07.2012

Hermann Faul
Oberbürgermeister